

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... 2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013 und die 2. Änderungssatzung vom 03. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 8 Satz 3 wird folgendermaßen ersetzt:

„Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertretung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Mai 2016 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den ...

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVObI. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.